

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Susanna Kahlefeld und Canan Bayram (GRÜNE)**

vom 18. Dezember 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Januar 2013) und **Antwort**

Das Anerkennungsgesetz auch für Flüchtlinge?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende haben sich bisher bei der Zentralen Erstanlaufstelle und bei einer anderen Beratungsstelle des IQ-Netzwerkes beraten lassen? (Bitte getrennt nach Monaten auflisten: persönlich, telefonisch, online.)

Zu 1.: In der Anerkennungsberatung des IQ-Netzwerkes Berlin wird nach dem Aufenthaltsstatus der Ratsuchenden gefragt. Diese Angaben werden nicht statistisch ausgewertet.

2. Wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende haben aus welchen Ländern einen Antrag auf Anerkennung gestellt? (Bitte getrennt nach Berufen und Herkunftsländern auflisten.)

3. Wie viele Anträge von Flüchtlingen und Asylsuchenden wurden bisher entschieden? (Bitte auflisten nach voller und teilweiser Anerkennung.)

Zu 2. und 3.: Die Fragen differenzieren nicht zwischen dem Berufsqualifikationsgesetz des Bundes (BQFG Bund) und dem künftigen Berufsqualifikationsgesetz des Landes Berlin (BQFG Berlin). Letzteres wird die Anerkennung der landesrechtlich geregelten Berufe regeln. Auf Grundlage des BQFG Berlin können derzeit also noch keine Anträge auf Anerkennung gestellt werden. Soweit die Umsetzung des BQFG Bund im Land Berlin gemeint ist, ist darauf hinzuweisen, dass das BQFG erst seit dem 1. April 2012 in Kraft ist. Verlässliche und aussagekräftige statistische Erhebungen stehen daher noch nicht zur Verfügung. Der Erfolg der Anerkennungsregelungen wird sich für die Gesamtheit der Migrantinnen und Migranten über einen längeren Zeitraum hinweg einstellen.

4. Welche Unterstützung gibt es seitens der Zentralen Anerkennungsstelle bei der Beschaffung fehlender Papiere?

Zu 4.: Der Senat hat im IQ Netzwerk Berlin eine Zentrale Erstanlaufstelle Anerkennung (ZEA) aufgebaut, deren Aufgabe die Erstberatung für Ratsuchende mit ausländischen Qualifikationen ist und die eine Verweisberatung zu den anerkennenden Stellen leistet. Anträge können bei der ZEA nicht gestellt werden. Sofern erforderlich unterstützt die ZEA Ratsuchende bei der Beschaffung von Qualifikationsnachweisen.

5. Welche Informationen über das Anerkennungsgesetz werden wie und in welchen Sprachen den Flüchtlingen und Asylsuchenden zur Verfügung gestellt?

Zu 5.: Die Beratungsstellen des IQ Netzwerkes Berlin setzen mehrsprachiges schriftliches Informationsmaterial ein. Die Ratsuchenden können in mehreren Sprachen beraten werden (Türkisch, Russisch, Polnisch, Spanisch, Französisch und Englisch). Gesonderte Informationsmaterialien für Flüchtlinge oder Asylsuchende werden nicht verwandt. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Berliner Netzwerk für Bleiberecht *bridge* sind über das Anerkennungsgesetz informiert. Sofern bei den Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern von *bridge* anerkennungsfähige Abschlüsse vorliegen, erfolgt eine Verweisberatung an die zuständigen Stellen oder das IQ-Netzwerk.

6. Wie arbeitet die Anerkennungsstelle mit der Ausländerbehörde diesbezüglich zusammen?

Zu 6.: Eine direkte Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde war bisher nicht notwendig.

7. Welche Maßnahmen plant der Senat, um gezielt Flüchtlinge und Asylsuchende bei der Anerkennung ihrer Abschlüsse zu unterstützen?

Zu 7.: Die Beratungsstellen des IQ-Netzwerks kooperieren eng mit den Beratungsstellen des Berliner Netzwerks für Bleiberecht *bridge* und beziehen deren Kenntnisse für die Fachberatung zur Anerkennung ein. Flüchtlinge können so eine differenzierte und bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung erhalten.

Berlin, den 05. Februar 2013

In Vertretung

Farhad D i l m a g h a n i

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Feb. 2013)